

Prüfungsniederschrift

Vor- und Zuname
Geburtsdatum

hat sich der Laufbahnprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Versorgungsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmDVVW) unterzogen.

Der Prüfungskommission gehörten an:

Vorsitz
Beisitzer/in
Beisitzer/in

Auf Grund der §§ 19, 20 VAPmDVVW wurden folgende Dozentinnen /Dozenten als Fachprüferinnen /Fachprüfer hinzugezogen:

Mitteilungen der Prüfungskommission:

- Beim Bestehen der Prüfung:

- ☐ Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde ihm ausgehändigt. ¹⁾

- Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung

- ☐ Der Prüfling kann gem. § 19 Abs. 2 VAPmDVVW zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden. Er hat damit die Prüfung nicht bestanden und soll sie nach Ablauf von _____ Monaten wiederholen. ¹⁾²⁾

- ☐ Der Prüfling hat gem. § 22 Abs. 5 VAPmDVVW die Prüfung nicht bestanden und soll sie nach Ablauf von _____ Monaten wiederholen. ¹⁾²⁾

- Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

- ☐ Der Prüfling kann gem. § 19 Abs. 2 VAPmDVVW zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden. Er hat damit die Prüfung endgültig nicht bestanden. ¹⁾

- ☐ Der Prüfling hat gem. § 22 Abs. 5 VAPmDVVW die Prüfung endgültig nicht bestanden. ¹⁾

Der beiliegende Berechnungsbogen, aus dem die Einzelleistungen der Prüflinge hervorgehen, ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note

festgesetzt.

(Vorsitz)

(Beisitzerin / Beisitzer)

(Beisitzerin / Beisitzer)

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen

²⁾ Wiederholungszeit ggf. eintragen

Ergänzung zu Anlage 7

Berechnungsbogen zur Prüfungsniederschrift

Vor- und Zuname
Geburtsdatum

Leistungsbewertungen

in der Ausbildung	Punktwert
-------------------	-----------

in der schriftlichen Prüfung

aus dem Stoffgebiet	Punktzahl	
	: 4	=

Punktwert

in der mündlichen Prüfung

aus dem Stoffgebiet	Punktzahl	
	: 4	=

Punktwert

in das Gesamtergebnis fließen nach
§ 22 VAPmDVVW ein, der Punktwert

der Ausbildung	mit 20%	
der schriftlichen Prüfung	mit 50%	
der mündlichen Prüfung	mit 30%	

Dem ermittelten Punktwert von

entspricht

gemäß § 22 Abs. 4
VAPmDVVW die Note

--

Rechnerisch richtig:
